

**Nr.: BV-216/2016****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.12.2016

Bürger und Service  
Eichler, Julia  
Tel.: 421-330  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-216/2016

**Betreff :**

Überarbeitung des Verwarn- und Bußgeldkataloges

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Verwarn- und Bußgeldkatalog der Lutherstadt Wittenberg (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Am 31.08.2016 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg die überarbeitete Gefahrenabwehrverordnung beschlossen (Beschluss-Nr. I/261-24-16).

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung ist die Überarbeitung des Verwarn- und Bußgeldkataloges sowohl inhaltlich als auch bei der Bemessung der Höhe von Verwarn- und Bußgeldern notwendig.

II. Beschlussgegenstand

Der Verwarn- und Bußgeldkatalog ist eine verwaltungsinterne Richtlinie für die Bemessung der Höhe von Verwarn- und Bußgeldern. Damit sollen wiederkehrende und gleichgelagerte Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten der Gleichbehandlung unterworfen werden. Der Verwarn- und Bußgeldkatalog fasst die Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die durch die Lutherstadt Wittenberg aufgestellten Rechtsnormen zusammen.

Der Verwarn- und Bußgeldkatalog soll die Öffentlichkeit darüber informieren, mit welchen Verwarn- bzw. Bußgeldern zu rechnen ist, wenn einer der aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Außerdem erleichtert er den zuständigen Verwaltungsvollzugsbeamten die Ahndung von Rechtsverstößen.

Die vorgesehenen Regelsätze sollen eine größtmögliche Einheitlichkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen bewirken. Die Regelsätze unterstellen durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse der Täter. Bei Mehrfach- und/oder Wiederholungstätern und bei vorsätzlicher Begehung von Ordnungswidrigkeiten kann der Regelsatz nach den Kriterien

- Häufigkeit der Zuwiderhandlung
- Ausmaß der Beeinträchtigung
- Dauer des Verstoßes

bemessen und nach § 98 Abs. 1 und 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Regelsätze werden im Vergleich zu der aus dem Jahr 2011 datierenden Fassung angehoben.

Außerdem wurde der Verwarn- und Bußgeldkatalog um die relevanten Tatbestände der Straßenreinigungssatzung, Hundesteuersatzung und Grünflächensatzung ergänzt.

III. Anlagen

Anlage 1: Muster des Verwarn- und Bußgeldkataloges

Anlage 2: Synopse zum Verwarn- und Bußgeldkatalog